

Prof. Dr. Bernhard Rohde
Hochschule für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig
Fakultät *Architektur und Sozialwissenschaften*
(26. Okt. 2015, Stadt Leipzig, JHA)

**Förderkonzept und -systematik
der Leistungsangebote
von Trägern der
freien Jugendhilfe in Leipzig
in den Leistungsbereichen
der §§ 11 bis 16 SGB VIII**

Vorgaben aus dem Urteil des *VG Leipzig* vom 19.09.2013

- ▶ Förderkonzeption *einschließlich einer Prioritätensetzung* muss Grundlage sein und ist der Ermessensentscheidung über Art und Höhe der Förderung (im Einzelfall) *vorgelagert*.
- ▶ Förderverfahren muss *transparent* sein und *unter Bezugnahme auf die Jugendhilfeplanung* erfolgen.

Auftrag des Gutachtens

Bewertung des Finanzierungskonzepts der Verwaltung des Jugendamtes zur Förderung der Angebote der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen der §§ 11-16 SGB VIII hinsichtlich seiner rechtlichen und fachlichen Tragfähigkeit

Korrespondenznorm

§ 79 SGB VIII

(Gesamtverantwortung, Planungsverantwortung)

- ▶ § 79 SGB VIII ist das *Scharnier* zwischen der *Aufgabenerfüllung im Einzelfall* und der dafür *notwendigen Struktur*.
- ▶ Hier bedeutsam auch Abs. 2 Satz 2, demzufolge ein *angemessener Anteil der Jugendhilfemittel für die Jugendarbeit bereitgestellt werden muss*.

Förderverpflichtung nach...

- ▶ § 11 SGB VIII (Jugendarbeit): objektive Rechtsverpflichtung in Zusammenhang mit § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII: angemessener Anteil der Jugendhilfemittel für die Jugendarbeit ist bereitzustellen
- ▶ § 12 SGB VIII (Jugendverbandsarbeit): ist zu fördern, klare Mussbestimmung
- ▶ § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit): drei individuell bezogene Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, dann Regelleistung, d. h. objektive Rechtsverpflichtung
- ▶ § 14 SGB VIII (Erz. Kinder- u. Jugendschutz): objektive Rechtsverpflichtung, also Regelleistung
- ▶ § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie): objektive Rechtsverpflichtung, also Regelleistung

Fachplan Kinder- und Jugendförderung 2012

- ▶ Fachplan ist Basis, d. h. strategisches und (fach-)politisches Steuerungsinstrument.
- ▶ Fachplan ist sozialräumlich ausgelegt und Ausgangspunkt für die Bildung von Planungsräumen im Förderkonzept.

Förderkonzept der Verwaltung des JA (1)

- ▶ Grundlegende Unterscheidung der Leistungen/Angebote nach „planungsraumbezogen“ und „stadtweit“ als vorgelagerte *Auswahlentscheidung* (erster Verteilungsschritt),
- ▶ begründet durch *Verfahren der Jugendhilfeplanung* und förderungstechnisch bedeutsam.

Förderkonzept der Verwaltung des JA (2)

- ▶ Rangfolgenbildung der Leistungen/
Angebote nach §§ 11, 13, 14 und 16
SGB VIII als *Konkretisierung der
jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen*
(zweiter Verteilungsschritt),
- ▶ hoch priorisierte *stadtweite* Leistungen/
Angebote erhalten einen (bedarfsunab-
hängigen) Mindestprozentsatz der
Förderung.

Förderkonzept der Verwaltung des JA (3)

- ▶ Indikatoren gestützte *Rangfolgenbildung* der Leistungen *innerhalb jedes einzelnen Leistungsbereichs* (dritter Verteilungsschritt),
- ▶ als Ergebnis der Kombination qualitativer und quantitativer Prüfmerkmale,
- ▶ zur Einschätzung des bedarfsdeckenden Beitrags der Leistung/des Angebots und mithin ihrer/seiner Förderungswürdigkeit.

Bewertung des Förderkonzepts (1)

- ▶ Mehrstufiges Verfahren der Fördermittelvergabe unter Berücksichtigung jugendpolitischer und jugendhilfeplanerischer Erwägungen,
- ▶ das hinreichend Spielraum für künftige Modifikationen lässt und den Spagat zwischen fachlich-planerisch-politisch Wünschenswertem und administrativ-technisch Leistbarem zu bewältigen sucht.

Bewertung des Förderkonzepts (2)

- ▶ Förderverfahren ist grundsätzlich transparent und praktikabel ausgestaltet.
- ▶ Problematisierung der Frage nach der *Wirksamkeit* der Leistungen/Angebote und darüber hinausgehend nach ihrer Qualität(entwicklung) (§ 79a SGB VIII) wird nicht ausgewichen.

Bewertung des Förderkonzepts (3)

- ▶ Eine künftig noch stärkere Berücksichtigung (auch) von Fragen der fachlichen Qualität als Leitlinie der jugendhilfepflichterischen Prozesse und des Förderverfahrens scheint erstrebenswert,
- ▶ denn strukturkonservative und bestandsichernde Bestrebungen allein können keine tragfähigen Strategien zur Weiterentwicklung einer funktionsfähigen „Trägerlandschaft“ sein.

Fazit

- ▶ **Das entwickelte Förderkonzept ist ein fachlich gangbares und den rechtlichen Erfordernissen und Vorgaben genügendes Prozedere, das auch künftig hinreichend Spielraum für Modifikationen offenlässt und damit der problematischen Forderung des Gesetzes, es sei bei der Jugendhilfeplanung „...Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), Rechnung zu tragen sucht.**

Das war's...

Vielen Dank!